

# Die anglikanische Form des Römischen Ritus – ein liturgisches Modell für die Ökumene der Zukunft?

Am 4. November 2009 legte Papst Benedikt XVI. in der Apostolischen Konstitution *Anglicanorum coetibus* (AC) über die Errichtung von Personalordinariaten für Anglikaner, die in die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche eintreten, fest:

„Ohne liturgische Feiern gemäß dem Römischen Ritus auszuschließen, hat das Ordinariat die Befugnis, die Eucharistie, die anderen Sakramente, das Stundengebet und die übrigen liturgischen Handlungen gemäß den eigenen liturgischen Büchern aus der anglikanischen Tradition zu feiern, die vom Heiligen Stuhl approbiert worden sind, um so die geistlichen, liturgischen und pastoralen Traditionen der Anglikanischen Gemeinschaft lebendig zu halten als wertvolles Gut, das den Glauben der Mitglieder des Ordinariates nährt, und als Reichtum, den es zu teilen gilt.“ (AC III)<sup>1</sup>

Dieser Würdigung der anglikanischen Liturgietradition in ihrem Wert für den liturgischen Reichtum der ganzen Kirche war eine grundlegende Annäherung einzelner anglikanischer Geistlicher und (ihrer)

1 Papst Benedikt XVI., Apostolische Konstitution *Anglicanorum coetibus* über die Errichtung von Personalordinariaten für Anglikaner, die in die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche eintreten, vom 4. November 2009, in: [https://w2.vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost\\_constitutions/documents/hf\\_ben-xvi\\_apc\\_20091104\\_anglicanorum-coetibus.html](https://w2.vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost_constitutions/documents/hf_ben-xvi_apc_20091104_anglicanorum-coetibus.html) (Download: 15. März 2017); deutsche Übersetzung auch in: AKathKR 178 (2009) 550–555; amtliche lateinische Fassung des Dokuments: Benedictus PP. XVI., *Constitutio Apostolica Anglicanorum coetibus* qua Personales Ordinariatus pro Anglicanis conduntur qui plenam communionem cum Catholica Ecclesia ineunt, in: AAS 101 (2009) 985–990. Ergänzende Normen zu AC in: AAS 101 (2009) 991–996 (englischer Text) und AKathKR 178 (2009) 555–560 (deutsche Übersetzung). – Zu dieser bemerkenswerten Aufteilung einer Rechtsmaterie auf zwei Dokumente vgl. etwa G. Bier, Die Apostolische Konstitution *Anglicanorum coetibus* und die Ergänzenden Normen der Kongregation für die Glaubenslehre. Eine kanonistische Analyse, in: CrSt 32 (2011) 443–478, hier: 449–452.

Gemeinden an die katholische Kirche seit den 1970er Jahren vorausgegangen. Dabei bildete die Herausgabe der so genannten „Pastoral Provision“, mit der die Kongregation für die Glaubenslehre die Gründung von „Personalpfarreien“ in den USA ermöglichte, einen ersten Höhepunkt der Annäherung von Katholiken und ehemaligen Anglikanern.<sup>2</sup> In diesen „Personal Parishes of the Anglican Common Identity“, auch „Anglican Use Parishes“ oder – in Anlehnung an das römische Dokument – „Pastoral Provision Parishes“ genannt, durften anglikanische Geistliche unter bestimmten Bedingungen nach Empfang der Diakonen- und Priesterweihe durch einen katholischen Bischof als „absolut“ (re-)ordinierte katholische Priester weiterwirken und liturgische Bücher verwenden, die anglikanische Elemente enthielten.<sup>3</sup> Diese Entwicklung von knapp drei Jahrzehnten bereitete den Boden für eine weitergehende rechtliche Grundlage zur Öffnung der Tür in die katholische Kirche für ganze anglikanische Gemeinschaften, die mit der Apostolischen Konstitution *Anglicanorum coetibus* von 2009 den Status eines Personalordinariates erlangen konnten. Seither kam es durch Dekrete der Kongregation für die Glaubenslehre zur Gründung von drei Personalordinariaten für ehemalige Anglikaner auf dem Gebiet der Bischofskonferenz von England und Wales 2011, in den USA sowie in Australien 2012.<sup>4</sup> Der rechtliche Status dieser

- 2 Die „Pastoral Provision“ ist ein Brief der Kongregation für die Glaubenslehre vom 22. Juli 1980 mit der Unterschrift ihres damaligen Präfekten, Franjo Kardinal Šeper, nachdem dies inhaltlich einen Monat zuvor von Papst Johannes Paul II. in Audienz ausdrücklich gutgeheißen wurde. – Vgl. dazu die instruktive Chronologie der Ereignisse bis AC in: H.-J. Feulner, „Divine Worship“ (oder „Anglican Use“). Ein neuer Usus des Römischen Ritus für ehemalige Anglikaner, in: K. de Wildt, B. Kranemann, A. Odenthal (Hg.), *Zwischen-Raum Gottesdienst. Beiträge zu einer multiperspektivischen Liturgiewissenschaft* [FS Albert Gerhards] (PTHe 144), Stuttgart 2016, 181–196, hier: 185–188 (186, Anm. 19: zum Dekret der Glaubenskongregation). – Eine Homepage informiert unter der Überschrift „Pastoral Provision“ bis heute über historische Zusammenhänge, Abläufe, Ausbildungsmöglichkeiten sowie persönliche Kontakte und wirbt für die seit 1980 bestehende Initiative in den USA: <http://www.pastoralprovision.org/home.htm> (Download: 15. März 2017).
- 3 Vgl. dazu Feulner, „Divine Worship“ 2016 (s. Anm. 2), 186–187.
- 4 Die Kongregation für die Glaubenslehre dekretierte mit 1. Januar 2011 die Errichtung des Personalordinariats „Unsere Liebe Frau von Walsingham“ („Our Lady of Walsingham“) für England und Wales, mit 1. Januar 2012 die Errichtung des Personalordinariats „Kathedra Petri“ („The Chair of Saint Peter“) für die USA und mit 15. Juni 2012 die Errichtung des Personalordinariats „Unsere Liebe Frau vom

Personalordinariate ist diözesanähnlich und beispielsweise mit dem eines Militärordinariates vergleichbar.<sup>5</sup>

Die entsprechenden liturgischen Bücher wurden auf Initiative der Kongregation für die Glaubenslehre in der als „Working Group“ eingerichteten interdikastriellen Kommission *Anglicanae Traditiones* erarbeitet und von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung approbiert.<sup>6</sup> Aus dieser Arbeit erwachsen zwei wichtige, in der liturgiewissenschaftlichen Forschung aber bisher relativ wenig wahrgenommene Früchte, nämlich ein unter dem Titel „Divine Worship: Occasional Services“<sup>7</sup> herausgegebenes „Rituale“ mit den Formularen zur Feier der Taufe, der Trauung und des kirchlichen Begräbnisses 2014 und ein Messbuch mit dem Titel „Divine Worship: The Missal“<sup>8</sup> 2015.

Kreuz des Südens“ („Our Lady of the Southern Cross“) für Australien. Nach der Einschätzung von Hans-Jürgen Feulner ist es zudem „wahrscheinlich, dass sich in wenigen Jahren die Anglikanische Kirche der Torres Strait (= eine zu Australien gehörende Inselgruppe zwischen Nordaustralien und Papua-Neuguinea mit melanesischen Ureinwohnern) als ‚Territory‘ dem australischen Personalordinariat anschließen könnte“ (Feulner, „Divine Worship“ 2016 [s. Anm. 2], 184). – Vgl. dazu auch H.-J. Feulner, „Divine Worship“ oder „Anglican Use des Römischen Ritus“? Die Einheit der Liturgie in der Vielfalt der Riten und Formen, in: S. Heid (Hg.), *Operation am lebenden Objekt. Roms Liturgiereformen von Trient bis zum Vaticanum II*, Berlin 2014, 239–274, hier: 239–241.

- 5 Zur kanonistischen Dimension von AC mit begrifflichen Differenzierungen zur kirchenrechtlichen Struktur von diözesanen und diözesanähnlichen Teilkirchen generell vgl. etwa J. M. Huels, *Anglicanorum coetibus*. Text and Commentary, in: *Studia Canonica* 43 (2009) 389–430; ders., Canonical Comments on *Anglicanorum coetibus*, in: *Worship* 84 (2010) 237–253; J. I. Arrieta, Gli ordinariati personali, in: *Ius Ecclesiae* 22 (2010) 151–172; C. Wirz, Das eigene Erbe wahren. *Anglicanorum coetibus* als kirchenrechtliches Modell für Einheit in Vielfalt? (BzMK 63), Essen 2012; C. Ohly, Personaladministration und Personalordinariat. Neue verfassungsrechtliche Strukturen im Hinblick auf die Entwicklung eines ökumenischen Kirchenrechts, in: W. Rees (Hg.), *Ökumene. Begegnung von Angehörigen verschiedener christlicher Traditionen und Bekenntnisse*, Münster 2013, 105–120; F. Kalde, Diözesane und quasideözesane Teilkirchen, in: S. Haering, W. Rees, H. Schmitz (Hg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg<sup>3</sup> 2016, 585–592.
- 6 Zu den wichtigsten Eckdaten und Ergebnissen dieser Arbeitsgruppe vgl. Feulner, „Divine Worship“ 2016 (s. Anm. 2), 190–192.
- 7 *Divine Worship: Occasional Services*, London 2014.
- 8 *Divine Worship: The Missal*. In accordance with the Roman Rite. The Celebration of Holy Mass for use in the Personal Ordinariates established under the Apostolic Constitution *Anglicanorum coetibus*, London 2015.

Die bisher einzigen Beiträge dazu stammen von Mitwirkenden an der „Working Group“, im deutschen Sprachgebiet vom Wiener Liturgiewissenschaftler Hans-Jürgen Feulner (bzw. auch seinen Schülern).<sup>9</sup> Eine umfassende und vertiefte Analyse des „Anglican Use“ des Römischen Ritus, die bis dato ein Forschungsdesiderat ist,<sup>10</sup> würde sicher auch interessante Konvergenzen bzw. Differenzen der verschiedenen (westlichen) Liturgietraditionen sichtbar machen, die im Sinne eines neuen komparativen Ansatzes der liturgiewissenschaftlichen Forschung unter ökumenischer Perspektive zu untersuchen wären.<sup>11</sup>

- 9 Vgl. dazu H.-J. Feulner, Die Einheit der Liturgie in der Vielfalt der Riten und Formen. Zwei Entwicklungen aus der jüngeren Vergangenheit, in: J.-H. Tück (Hg.), Erinnerung an die Zukunft. Das Zweite Vatikanische Konzil, Freiburg – Basel – Wien 2013, 165–197; ders., „Anglican Use of the Roman Rite“? The Unity of Liturgy in the Diversity of Its Rites and Forms, in: *Antiphon* 17 (2013), 31–72; ders., „Divine Worship“ 2014 (s. Anm. 4), 239–274; ders., Unity of Faith in Diversity of Liturgical Expression: An Ecumenical Approach from a Catholic Perspective by Means of the „Anglican Use of the Roman Rite“, in: *Liturgy* 30/4 (2015), 10–19; ders., „Divine Worship“ 2016 (s. Anm. 2), 181–196. – Vgl. außerdem D. Podertschnig (jetzt: Seper), Die „Anglican Use Liturgy“. Eine Untersuchung des Römischen Ritus für Katholiken anglikanischer Tradition. Dipl. masch., Wien 2012; ders., Römischer Ritus im Prisma des Anglikanismus. Ein neues Messbuch bringt anglikanisch geprägtes Erbe in die Katholische Kirche, in: *Gottesdienst* 51 (2017) 12–13; zur Sache auch: ders., Der eine Ritus und die vielen Formen. Zur Frage nach der Legitimität liturgischer Vielfalt in der Einheit des Römischen Ritus, in: A. Gaderer, B. Lumesberger-Loisl, T. Schweighofer (Hg.), Alles egal? Theologische Reflexionen zur Gleichgültigkeit, Freiburg – Basel – Wien 2015, 189–210. Derzeit bereitet Daniel Seper in Wien eine Dissertation vor, die mit einer Untersuchung des Vorgängerbuches mit dem Titel „Book of Divine Worship“ den Hintergrund zu den aktuellen Entwicklungen beleuchten soll. – Über die Beiträge von Hans-Jürgen Feulner (und seinen Schülern) hinaus sind von anderen Mitwirkenden an der „Working Group“ etwa noch folgende Darstellungen zur Thematik erschienen: S. J. Lopes, Einheit im Glauben – Vielfalt im Ausdruck, in: *Gottesdienst* 48 (2014) 194–196; ders., *Divine Worship: Occasional Services*. A Presentation, in: *The Jurist* 74 (2014) 79–89; ders., A Missal for the Ordinariates: The Work of the *Anglicanae Traditiones* Interdicasterial Commission, in: *Antiphon* 19 (2015) 116–131; J. A. Di Noia, *Divine Worship* and the Liturgical Vitality of the Church, in: *Antiphon* 19 (2015) 109–115; C. A. Brand, Very Members Incorporate: Reflections on the Sacral Language of *Divine Worship*, in: *Antiphon* 19 (2015) 132–154.
- 10 Am Lehrstuhl für Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie der Universität Wien werden unter der Leitung von Hans-Jürgen Feulner derzeit einige Forschungsprojekte zu Hintergrund, Kontext und Inhalt der jüngsten Dokumente und Liturgiebücher für Katholiken anglikanischer Tradition vorbereitet, die auch eine ausführliche Kommentierung der Texte bieten sollen.
- 11 Aufschlussreich wären beispielsweise vergleichende Untersuchungen der neu-

Dieser Beitrag konzentriert sich auf die jüngste Entwicklung und stellt das zum Advent 2015 eingeführte Messbuch für ehemalige Anglikaner exemplarisch in den größeren Horizont liturgietheologischer und ökumenischer Überlegungen. Da nicht nur dieses Messbuch, sondern auch das Phänomen insgesamt neu und in dieser Weise einzigartig ist, schließen sich an die Beschreibung der Messordnung in ihren einzelnen Teilen einige grundsätzliche Fragen zur Einheit der Liturgie in ihrer (gerade in den letzten Jahren auf neue Weise gewonnenen) Vielfalt der Riten bzw. Formen sowie zu den Chancen und Grenzen dieser Entwicklung für das ökumenische Anliegen an.

Balthasar Fischer, Professor für Liturgiewissenschaft in Trier und *Grand Doyen* der Liturgieerneuerung des 20. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet, merkte 1981 in seiner Abschiedsvorlesung an:

„Wiedervereinigung bedeutet nirgendwo mehr – auch im Abendland nicht – Übernahme der römischen Liturgie und spezifisch katholischen Frömmigkeitswesens. Man kann sich heute schon durchaus vorstellen, mit wie winzigen Änderungen die großartige Liturgie, wie sie unsere anglikanischen Brüder feiern, zu einem ‚ritus legitime agnitus‘ werden könnte: zu einer englischen Liturgiefamilie innerhalb der Liturgiefamilien der katholischen Kirche. Mit all den geistlichen Reichtümern, die hier in 400 Jahren gewachsen sind, würde sie sich in den Reigen der katholischen Liturgien einfügen.“<sup>12</sup>

zeitlichen Sakramentenordines katholischer und anglikanischer Provenienz zur Erforschung der darin zum Ausdruck kommenden Theologie. Ein interessanter Teilbereich davon ist etwa das Phänomen der Ansprachen und Ermahnungen der Mitfeiernden. Während solche *Duties* oder *Admonitions* im liturgischen Buch „Divine Worship: Occasional Services“ vom Typ „Rituale“ für die liturgischen Feiern von Katholiken anglikanischer Tradition bis heute vorkommen (vgl. dazu den Hinweis in: *Lopes*, Einheit im Glauben – Vielfalt im Ausdruck [s. Anm. 9], 194–196), kennt die (römisch-)katholische Tradition dieses Phänomen nur bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil (vgl. dazu S. Kopp, *Volkssprachliche Verkündigung. Die Modellanreden in den Diözesanritualien des deutschen Sprachgebietes* [StPaLi 42], Regensburg 2016).

- 12 B. Fischer, *Liturgie oder Liturgien?*, in: *TThZ* 90 (1981) 265–275, hier: 273–274. – Eine instruktive Übersicht über die historischen Grundlagen und Entwicklungen der anglikanischen Liturgietradition im 16. Jahrhundert bietet die 2016 am Seminar für Liturgiewissenschaft der Universität Bonn eingereichte Magisterarbeit von Philipp Weiß: P. Weiß, „By God’s law“ – eine liturgiehistorisch-systematische Untersuchung zur Entwicklung der Liturgie in der Gründungsphase der Church of England. Mag. masch., Bonn 2016. Derzeit bereitet Philipp Weiß zur Vertiefung dieser Thematik in Wien eine Dissertation vor, die mit einer Untersuchung zum Verhältnis von Liturgie und Politik während der Herrschaft des Hauses Tudor die Konfliktlinien im englischen Reformationsprozess beleuchten soll.

Hat sich mit dem neuen anglikanischen Usus des Römischen Ritus diese Vision von Balthasar Fischer wirklich erfüllt, wie dies etwa Hans-Jürgen Feulner andeutet?<sup>13</sup> Handelt es sich hierbei um eine englische Liturgiefamilie oder doch mehr um eine Anpassung des Römischen Ritus? Und wie ist diese Entwicklung vor dem Hintergrund programmatischer Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils über Einheit und Vielfalt in der Liturgie sowie in den Kontext nachkonziliarer Dokumente und Stellungnahmen einzuordnen? Nicht zuletzt geht es dabei auch um die Frage: Liegt in dieser Entwicklung ein neues ökumenisches Potential für das dritte Jahrtausend?

## 1 Zur anglikanischen Form des Römischen Messritus

Der Messordo in „Divine Worship: The Missal“ von 2015 besteht aus den folgenden Einzelementen (Besonderheiten aus der anglikanischen Tradition im Vergleich mit der ordentlichen Form des Römischen Ritus sind kursiv, je nach den örtlichen Gewohnheiten fakultative Elemente in eckige Klammern gesetzt):<sup>14</sup>

### Eröffnung

[*Prozession mit Litanei*] [Appendix 8]

[*Prayers of Preparation*] [Appendix 1]

[Taufgedächtnis: *Asperges / Vidi aquam*] [Appendix 2]

Introitus

Kreuzzeichen

*The Collect for Purity*

*The Summary of the Law* oder *The Decalogue* [Appendix 3]

Kyrie

[Gloria]

Tagesgebet (Collect of the Day)

- 13 Vgl. dazu Feulner, Die Einheit der Liturgie (s. Anm. 9), 196; ders., „Divine Worship“ 2014 (s. Anm. 4), 239.
- 14 Schema mit Berücksichtigung auch lokalkirchlicher Riten, die als Formulare im Anhang des Messbuchs abgedruckt sind, aus: Feulner, „Divine Worship“ 2016 (s. Anm. 2), 182.

## Wortgottesdienst

Lesungen

Graduale / Antwortpsalm

Evangelium

Homilie

Glaubensbekenntnis (Nicene Creed)

*Allgemeine Fürbitten* (Prayers of the People) [Appendix 4]

*Bußakt* (Penitential Rite)

*The Comfortable Words*

[Ankündigungen]

[*The Sentences*]

## Eucharistie

Gabenbereitung (Offertory Form I oder Form II)

Gabenbereitungsgebet (Prayer over the Offerings)

Eucharistisches Hochgebet (Canon Missae oder ggf. Hochgebet II)

## Kommunionteil

Vaterunser

*Embolismus*

Doxologie

Friedensgruß

*Christ our Passover* und Brechung / Mischung

Agnus Dei

*Prayer of Humble Access*

Ecce Agnus Dei

„Lord, I'm not worthy [...]“ (ein- oder dreimal)

Kommunion des Zelebranten und Gläubigen (mit Eintauchen)

*Dank sagungsgebet* (Prayer of Thanksgiving)

Schlussgebet (Postcommunion Prayer)

[*Te Deum*] [Appendix 11]

## Abschluss

*Segensgebet* mit Kreuzzeichen

Entlassungsruf

[*Schlussevangelium*] [Appendix 6]

Bei weitgehend übereinstimmender Grundstruktur mit dem Römischen Ritus fallen im Messordo für Katholiken anglikanischer Tradition vor allem einige (fakultative) Einfügungen von Einzelementen auf, die sich je nach Ortsgewohnheiten unterscheiden können und zum Teil auf die inhaltliche Akzentuierung der Liturgie Auswirkungen haben.

Noch vor Eröffnung der Messfeier können eine Litanei<sup>15</sup> und Vorbereitungsgebete (Hymnus *Veni, Creator Spiritus* oder Psalm 43 bei Messen für Verstorbene und in der Passionszeit)<sup>16</sup> gesprochen oder gesungen werden. Das (sonntägliche) Taufgedächtnis kann in der anglikanischen Form des Römischen Messritus ebenfalls vor der liturgischen Eröffnung durch das Kreuzzeichen erfolgen,<sup>17</sup> danach ist kein liturgischer Gruß vorgesehen, wie er in der ordentlichen Form des Römischen Ritus dem Kreuzzeichen folgt und auf diese Weise nach der Grundordnung des römischen Messbuchs (GORM) zur dritten Auflage des *Missale Romanum*<sup>18</sup> am Beginn der Messfeier die „Gegenwart des Herrn“ anzeigt sowie „das Mysterium der versammelten Kirche zum Ausdruck“ (GORM 50) bringt.<sup>19</sup>

„The Collect for Purity“ ist im Rahmen der Eröffnungsriten eine (ursprünglich aus den Vorbereitungsriten zur Messfeier stammende) Bitte des Priesters um Läuterung des Herzens, um Gott würdig den Lobpreis darzubringen.<sup>20</sup> Die nachfolgenden Kyrie-Rufe werden unter der Überschrift „The Summary of the Law“ mit dem Hinweis auf die Zentralität des christlichen Doppelgebotes der Gottes- und Nächstenliebe als Erfüllung des ganzen Gesetzes und der Propheten eingeleitet.<sup>21</sup> Dieser Teil kann einschließlich des „Kyrie, eleison“ ggf. –

15 Vgl. *Divine Worship: The Missal* (s. Anm. 8), 1061–1068 (Appendix 8).

16 Vgl. ebd., 1040–1043 (Appendix 1).

17 Vgl. ebd., 1044–1045 (Appendix 2).

18 GORM, in: *Missale Romanum. Editio typica tertia 2002. Grundordnung des Römischen Messbuchs. Vorabpublikation zum Deutschen Messbuch* (3. Auflage) vom 12. Juni 2007 (Arbeitshilfe 215), Bonn 2007.

19 Allerdings folgt im Messbuch für Katholiken anglikanischer Tradition auf Kyrie bzw. Gloria – als Einzelement, aber schon unter der Überschrift „The Collect of the Day“, also unmittelbar vor dem „Tagesgebet“ – ein liturgischer Gruß, der eine ähnliche Funktion haben dürfte. – Vgl. dazu *Divine Worship: The Missal* (s. Anm. 8), 562 und 123 (Nr. 15 im „Rubrical Directory“ des Messbuchs).

20 Vgl. *Divine Worship: The Missal* (s. Anm. 8), 560–658 (The Order of Mass), hier: 560.

21 Vgl. ebd., 561.

„von Zeit zu Zeit“, wie es heißt – durch den Dekalog ersetzt werden, der vom Priester oder Diakon vorgetragen und von den Gläubigen nach jedem Gebot durch Bittrufe um die Gnade des Herrn zur Erfüllung seines Gesetzes unterbrochen wird.<sup>22</sup> Weil die Bitte um Erbarmen am Beginn der Messfeier „nicht in erster Linie Bekenntnis unserer Sündhaftigkeit, Klage über das Versagen und Vergebungsbitte ist, sondern Lobpreis Christi, des in der versammelten Gemeinde gegenwärtigen Herrn“<sup>23</sup>, wie etwa Michael Kunzler in seiner „Messerkklärung“ schreibt, bewirkt der ersatzlose Entfall der Kyrie-Rufe zumindest eine Akzentverschiebung, die in der ordentlichen Form des Römischen Ritus in keiner Auswahlmöglichkeit vorkommt.

Im Wortgottesdienst der Messfeier ist eine Besonderheit anglikanischer Prägung, dass die Fürbitten nicht als „Allgemeines Gebet“ oder als „Gebet der Gläubigen“ gehalten werden, die an dieser Stelle das gemeinsame Priestertum für die (aktuellen Anliegen der) Menschheit ausüben, sondern formalisierte Interzessionen sind, obwohl sie „Prayers of the People“ genannt werden. Form I und II dieser Interzessionen werden vom Priester alleine gesprochen, Form III, IV und V vom Priester eingeleitet und abgeschlossen sowie vom Priester oder Diakon gesprochen.<sup>24</sup> Gebetet wird darin für Kirche und Welt. Dabei werden Papst, Bischof (bzw. Ordinarius) und König(in) im Vereinigten Königreich bzw. in anderen Staaten des Commonwealth sowie Präsident(in) in den USA auch namentlich genannt. Besonders Form I und II erinnern in Aufbau und Inhalt stark an (außerliturgische bzw. liturgieergänzende) „Muster-Fürbitten“ in katholischen Diözesanritualien des deutschen Sprachgebietes, wie sie dort ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts als formalisiertes Gebet vor oder nach der Predigt auftreten konnten. Eines der ersten Beispiele dafür sind solche „Muster-Fürbitten“ im Salzburger Rituale von 1557 mit dem Titel „Ein gemain gebett / für all unnsrer Obrighkheit / und allerley anligen / gemainer Christenhait / so ain Prediger / vor / oder nach gethoner Predig / seinen zuehörern vorbetten soll / 1. ad Timot. 2. Jacob. 5“<sup>25</sup>. Gemeinsame Anrufungen der Gemeinde nach den einzel-

22 Vgl. *Divine Worship: The Missal* (s. Anm. 8), 1046–1047 (Appendix 3).

23 M. Kunzler, *Liturge sein. Entwurf einer Ars celebrandi*, Paderborn 2009, 405.

24 Vgl. *Divine Worship: The Missal* (s. Anm. 8), 1048–1057 (Appendix 4–5).

25 *Libellus agendarum, circa Sacramenta, Benedictiones, et Caeremonias, secundum antiquum usum Metropolitanae Ecclesiae Salisburgensis*, Salzburg 1557

nen Anliegen der Fürbitten sind weder in den älteren katholischen Diözesanritualien noch in Form I und II der „Prayers of the People“ vorgesehen. Form III, IV und V der „Prayers of the People“ kennen dagegen gemeinsame Anrufungen wie „Lord, have mercy“ oder „Hear us, good Lord“.<sup>26</sup> In Werktagsmessen ist es gestattet, „The Prayers of the People“ ganz wegzulassen.<sup>27</sup>

Eine zweite Besonderheit im Wortgottesdienst der Messfeier aus der anglikanischen Tradition ist sein Abschluss und somit die Überleitung zur Eucharistie. Nicht die Fürbitten, sondern ein entfalteter Bußritus beschließen hier nämlich den Wortgottesdienst. Dieser besteht aus dem eigentlichen „Penitential Rite“ und den „Comfortable Words“, ggf. noch mit Anfügung von Ankündigungen und Sentenzen.<sup>28</sup> Das Sündenbekenntnis hat damit in der anglikanischen Tradition seinen eigentlichen Ort nicht am Beginn der Messfeier, wenngleich auch „The Collect for Purity“ sowie „The Summary of the Law“ oder ggf. der Vortrag des Dekalogs mit Akklamationen eine vorbereitende, läuternde Funktion haben, sondern unmittelbar vor der Eucharistie als Vorbereitung auf die würdige Begegnung mit dem Herrn im Sakrament. Als „Comfortable Words“ werden vier Schriftstellen zur Auswahl angeboten (Mt 11,28; Joh 3,16; 1 Tim 1,15; 1 Joh 2,1–2). Sie dienen der Ermutigung und der Kräftigung. Dabei lässt sich „comfort“ in seinem anglikanischen Gebrauch etymologisch auf das lateinische Wort *confirmo* in seiner Bedeutung von „stärken“ oder „kräftigen“ zurückführen.<sup>29</sup>

Im Eucharistieteil der Messfeier nach dem Messbuch für Katholiken anglikanischer Tradition steht der *Canon Romanus* unter der Überschrift „The Eucharistic Prayer“, während das Zweite Hochgebet den Titel „Alternative Eucharistic Prayer“ trägt und nur in Messen an Wochentagen oder mit Kindern oder aus anderen pastoralen

[Probst 582], 237–239, hier: 237. Spätere Beispiele treten etwa in Würzburg 1564, Regensburg 1570 oder Köln 1614 auf. – Vgl. dazu auch Kopp, Volkssprachliche Verkündigung (s. Anm. 11), 67.

26 Vgl. *Divine Worship: The Missal* (s. Anm. 8), 1048–1057 (Appendix 4–5).

27 Vgl. ebd., 566.

28 Vgl. ebd., 566–569.

29 Vgl. dazu W. J. Martin, *The Comfortable Words*, in: *Anglican Way Magazine. The Magazine of the Prayer Book Society, USA: For Traditional Anglicans* vom 3. September 2015: <http://anglicanway.org/2015/09/03/the-comfortable-words/> (Download: 15. März 2017).

Gründen verwendet werden soll. Ausdrücklich wird in den Rubriken verboten, diese einzige Alternative zum Ersten Hochgebet an Sonntagen oder Hochfesten zu verwenden.<sup>30</sup>

Im Kommunionenteil der Eucharistiefeyer sind schließlich vier Elemente Besonderheiten der anglikanischen Tradition, der Embolismus, der vor dem *Agnus Dei* gesungene oder gesprochene Vers „Christ our Passover“, „The Prayer of Humble Access“ nach dem *Agnus Dei* und ein Danksagungsgebet vor dem Schlussgebet.

Der Embolismus enthält – wie in der älteren Form des Römischen Ritus – eine Heiligenliste.<sup>31</sup> „Christ our Passover“ ist eine gesungene oder gesprochene Rezitation von 1 Kor 5,7b („Christus, unser Paschalamm, ist für uns geopfert worden.“) durch den Priester, der dabei Brechung und Mischung vornimmt und dem die Gemeinde mit einem Passus aus 1 Kor 5,8 („Also lasst uns das Fest feiern.“) antwortet.<sup>32</sup> „The Prayer of Humble Access“ ist – wie der Name besagt – ein Gebet (des Priesters) aus der anglikanischen Tradition als Vorbereitung auf einen demütigen und würdigen Kommunionempfang.<sup>33</sup> Ein Danksagungsgebet folgt schließlich auf die Kommunionstille und wird vom Priester (eventuell mit Gemeinde) gesprochen. Es leitet zum „Postcommunion Prayer“ über,<sup>34</sup> dem – für die Kirche insgesamt, für das Personalordinariat oder für die Pfarrei – an besonderen Festtagen noch vor dem Schlusssegnen das *Te Deum* folgen kann.<sup>35</sup>

Die Abschlussriten sind nach anglikanischer Tradition noch angereichert mit einem obligatorischen Segensgebet vor der Spendung des trinitarischen Segens, bevor der Entlassungsruf erklingt, der in mehreren sprachlichen Variationen möglich ist.<sup>36</sup> Fakultativen Cha-

30 Vgl. *Divine Worship: The Missal* (s. Anm. 8), 644.

31 Vgl. ebd., 650.

32 Vgl. ebd., 651.

33 Vgl. ebd., 653.

34 Vgl. ebd., 655.

35 Vgl. ebd., 1071–1072 (Appendix 11).

36 Vgl. ebd., 656–658. – Mögliche Formulierungen für den Entlassungsruf sind nach dem Messbuch für Katholiken anglikanischer Tradition „Go forth in peace“, „Depart in peace“ und „Let us proceed in peace“ (für den Fall, dass sich eine Prozession unmittelbar an die Messfeier anschließt). Dabei fällt – zumindest formal – eine Parallele zur dritten Auflage des *Missale Romanum* auf, das neben dem klassischen Entlassungsruf *Ite, missa est* jetzt auch folgende Alternativformulierungen bietet: *Ite, ad Evangelium Dómini annuntiándum*; *Ite in pace, glori-ficándo vita vestra Dóminum*; *Ite in pace*. – Vgl. *Missale Romanum ex decreto Sa-*

rakter hat das Schlussevangelium (Joh 1,1–14), das gleichsam als „Segensperikope“ dem Entlassungsruf folgen kann. Besonders empfohlen wird das Schlussevangelium ausdrücklich in der Weihnachtszeit (bis zum Fest Taufe des Herrn oder bis Darstellung des Herrn). Am Palmsonntag, nach der Messe vom Letzten Abendmahl am Gründonnerstag, nach der Ostervigil oder im Fall, dass sich eine Prozession an die Messfeier anschließt, soll das Schlussevangelium entfallen.<sup>37</sup>

Worin aber besteht – abgesehen von den erwähnten Einzelementen der Messfeier und unterschiedlichen Akzentuierungen der liturgischen Teile – letztlich für den liturgischen Bereich das „anglikanische Erbe“ (AC VI § 5), das in der Apostolischen Konstitution *Anglicanorum coetibus* gewürdigt wird? Diese Frage nach dem „Anglican Patrimony“ wurde und wird kontrovers und mit unterschiedlichen Interessen und Schwerpunktsetzungen diskutiert.<sup>38</sup> Besonders der liturgische Teil des „anglikanischen Erbes“ hat nach einer häufig vertretenen Auffassung – neben spirituellen oder pastoralen Aspekten – eine wichtige Bedeutung für die Bereicherung der Römischen Tradition. Hans-Jürgen Feulner sieht dabei vor allem drei Schwerpunkte, die von der anglikanischen Tradition in die katholische Kirche eingebracht werden können: „der Sinn für Schönheit und Ehrfurcht in der Liturgie, eine besondere kirchenmusikalische Tradition und der Gebrauch einer sakralen englischen ‚Hochsprache‘ (‚Prayer-Book‘-Englisch).“<sup>39</sup>

Relativ leicht nachvollziehbar ist der hymnologische und kulturelle Reichtum einer liturgischen Tradition, der gewürdigt werden kann. Wo aber zeigt sich konkret „der Sinn für Schönheit und Ehrfurcht in der Liturgie“? Sind damit Verhaltensweisen (des Zelebranten oder der Gläubigen) oder (subjektiv) als schön erfahrene Einzelemente wie Texte oder rituelle Aspekte gemeint? Oder steckt dahinter ein litur-

crosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli PP. VI promulgatum Ioannis Pauli PP. II recognitum. Editio typica tertia, Vatikan 2002 (Reimpressio emendata 2008), 605.

37 Vgl. *Divine Worship: The Missal* (s. Anm. 8), 1058–1059 (Appendix 6).

38 Vgl. dazu etwa J. E. Rutherford, *The Anglican Patrimony*, in: dies., J. O'Brien (Hg.), *Benedict XVI and the Roman Missal. Proceedings of the Fourth Fota International Conference*, 2011, Dublin – New York 2013, 208–225.

39 Feulner, „*Divine Worship*“ 2016 (s. Anm. 2), 190. – Zur Frage der Sakralsprache in der anglikanischen Tradition vgl. auch C. A. Brand, *Very Members Incorporated* (s. Anm. 9), 132–154.

gietheologisches Programm, das zum Wesen der Liturgie hinführt und in der anglikanischen Tradition besonders entfaltet ist? Wenn dieser *per se* zweifellos legitime und wichtige Anspruch – vermutlich aller rituellen Formen einer Tradition, Riten oder Ritenfamilien – nicht nur eine allgemeine Aussage bleiben soll, dann wäre eine grundlegende Reflexion darüber hilfreich.<sup>40</sup>

Ein anderer Fragenkomplex betrifft die liturgietheologische Sicht auf das anglikanische Erbe im Bereich der Liturgie in seinem Verhältnis zum Römischen Ritus und den anderen westlichen Riten bzw. Sonderformen. Handelt es sich hierbei bloß um eine Variation des Römischen Ritus oder um eine englische Liturgiefamilie, die Balthasar Fischer sich im Anschluss an das Zweite Vatikanische Konzil hätte vorstellen können?<sup>41</sup> Und wie ist die gegenwärtige Entwicklung generell im Spiegel der Konzilsaussagen und nachfolgender kirchlicher Dokumente einzuordnen?

## 2 Zum Verständnis von Einheit und Vielfalt in der Liturgie

Programmatisch erkannte das Zweite Vatikanische Konzil in Artikel 4 der Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium* (SC) „allen rechtlich anerkannten Riten gleiches Recht und gleiche Ehre“ zu. Dem folgte eine neue Wahrnehmung und Wertschätzung der Ritenvielfalt – im Blick auf östliche Riten, aber auch innerhalb der lateinischen Kirche.<sup>42</sup> Die verabschiedete Formulierung in SC 4, die von „allen rechtlich anerkannten Riten“ (*omnes Ritus legitime agnitos*) sprach, kam auf Intervention der mittel- und südamerikanischen Bischöfe zustande, intendierte nach der Vorstellung des Konzils ausdrücklich auch die Möglichkeit zur Bildung neuer Ritenfamilien in Zukunft und sollte nicht nur auf die Anerkennung bisheriger Riten beschränkt blei-

40 Dieses Desiderat kann hier nur angedeutet werden, bildet aber den Ausgangspunkt einer Dissertation, die derzeit von Andreas Geisenhofer in München vorbereitet wird. Er stellt sich die Frage nach dem inneren Zusammenhang von Schönheitsbegriff und Liturgieverständnis.

41 Vgl. dazu das Zitat oben, Anm. 12.

42 Vgl. dazu etwa W. de Vries, *Rom und die Patriarchate des Ostens* (Orbis Academicus III/4), Freiburg – München 1963, 211–214 (im Blick auf die östlichen Riten) und Fischer, *Liturgie oder Liturgien?* (s. Anm. 12), 265–275 (im Blick auf die lateinische Kirche).

ben,<sup>43</sup> obwohl auf die zusätzliche erklärende Beifügung von *vel agnoscendos*, die ausdrücklich auch die zukünftig anzuerkennenden Riten ins Wort gebracht hätte, verzichtet wurde.<sup>44</sup> Eine solche Hinzufügung sei nach der Einschätzung von Josef Andreas Jungmann, Innsbrucker Liturgiewissenschaftler, Mitglied der Vorbereitungskommission und *Peritus* der Liturgischen Kommission des Zweiten Vatikanischen Konzils, für „sinngemäß, aber überflüssig“<sup>45</sup> befunden worden.

Komplementär zur futurischen Bedeutung dieser Intention des Konzils in SC 4 sind auch Artikel 37 bis 40 der Liturgiekonstitution zu berücksichtigen. SC 38 spricht in diesem Zusammenhang von „berechtigter Vielfalt und Anpassung an die verschiedenen Gemeinschaften, Gegenden und Völker“, jedoch „unter Wahrung der Einheit des römischen Ritus“, ohne dazu Näheres zu definieren. SC 40 Absatz 1 verzichtet dagegen auf diese Einschränkung und möchte die Einführung von Anpassungen mit römischer Zustimmung ermöglichen.<sup>46</sup>

Allerdings wuchsen im Zuge der nachkonziliaren Reform der Liturgie die Angst vor Beliebigkeit und die Sorge um die Einheit der Kirche, wobei der Wunsch nach mehr Einheitlichkeit auf Kosten ritueller Vielfalt der Sicherung der kirchlichen Einheit dienen sollte. 1994 veröffentlichte die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung dazu das Schreiben *Varietates legitimae*, in dem es etwa heißt:

- 43 Diese futurische Interpretation von Artikel 4 der Liturgiekonstitution belegt etwa eine Erklärung des kanadischen Bischofs Joseph Martin, der dazu vor der Abstimmung erläuterte: *non solum ritus nunc in usu, sed forsitan alii in futuro agnoscendi* (Acta Synodalia SS. Concilii Oecumenici Vaticani II, Vol. I, Periodus Prima, Pars III, Rom 1971, 121).
- 44 Vgl. dazu J. A. Jungmann, Konstitution über die heilige Liturgie. Einleitung und Kommentar, in: LThK2 E I (1966) 10–109, hier: 17; R. Kaczynski, Theologischer Kommentar zur Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, in: P. Hünermann, B. Hilberath (Hg.), Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil. Bd. 2, Freiburg – Basel – Wien, 1–227, hier: 58. – Zu einer anderen Einschätzung kommt an dieser Stelle etwa Daniel Poderschnig, der die Partizip-Perfekt-Form des Adjektivs *agnitos*, den Verzicht auf die Hinzufügung *vel agnoscendos* und den inhaltlichen Kontext der Aussage als Argumente gegen eine futurische Interpretation von SC 4 anführt. – Vgl. Poderschnig, Der eine Ritus und die vielen Formen (s. Anm. 9), 195.
- 45 Jungmann, Kommentar zu SC (s. Anm. 44), 17.
- 46 Vgl. dazu etwa auch Fischer, Liturgie oder Liturgien? (s. Anm. 12), 273 und Kaczynski, Kommentar zu SC (s. Anm. 44), 114–116.

„Das Bemühen um Inkulturation strebt nicht die Schaffung neuer Ritus-Familien an; wenn den Bedürfnissen einer bestimmten Kultur entsprochen werden soll, geht es um Anpassungen im Rahmen des römischen Ritus.“<sup>47</sup>

Besonders dem *Missale Romanum*, das in der Übersetzerinstruktion *Liturgiam Authenticam* von 2001 „unverändert als hervorragendes Zeichen und Instrument der Unversehrtheit und Einheit des römischen Ritus“<sup>48</sup> bezeichnet wird, kam für dieses Anliegen geradezu symbolische Bedeutung zu.

Mit der Entscheidung Papst Benedikts XVI. in seinem *Motu proprio Summorum Pontificum* von 2007, innerhalb des einen Römischen Ritus zwischen einer ordentlichen und einer außerordentlichen Ausdrucksform zu differenzieren und damit neben der nachkonziliar erneuerten Liturgie auch die vorkonziliare Form der Liturgie wieder breiter zu ermöglichen, entstand dagegen schon eine ganz neue Vielfalt, die in den Aussagen der Liturgiekonstitution nicht im Blick stand.<sup>49</sup>

Ebenfalls sicher vom Konzil nicht intendiert waren mit den einschlägigen Aussagen aber nicht nur mehrere gleichzeitig geltende Entwicklungsstufen des Römischen Ritus, sondern auch mehrere Formen des *einen* Römischen Ritus für Katholiken unterschiedlicher spiritueller Herkunft, auch wenn bei den Übertragungen des *Missale Romanum* in die jeweiligen Volkssprachen von Verzweigungen in Sonderformen gesprochen werden kann, wie Reiner Kaczynski bereits 1988 feststellte.<sup>50</sup>

47 Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, IV. Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konzilskonstitution über die Liturgie (Nr. 37–40) [„Varietates legitimae“], 25. Januar 1994, 36 (VApS 114, 20).

48 Vgl. Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Der Gebrauch der Volkssprache bei der Herausgabe der Bücher der römischen Liturgie. *Liturgiam authenticam*. Fünfte Instruktion „zur ordnungsgemäßen Ausführung der Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie“ (zu Art. 36 der Konstitution). Lateinisch – Deutsch. 28. März 2001, 4 (VApS 154, 11–13).

49 Vgl. dazu das jüngst erschienene liturgiewissenschaftliche Zwischenfazit mit Berücksichtigung liturgiehistorischer, -theologischer und -praktischer Aspekte nach zehnjähriger Erfahrung mit *Summorum Pontificum* in: S. Kopp, „... omnes Ritus legitime agnitos aequo iure atque honore ...“ (SC 4). Zum Verständnis von Einheit und legitimer Vielfalt in der Liturgie zehn Jahre nach dem *Motu proprio Summorum Pontificum*, in: Markus Graulich (Hg.), *Zehn Jahre Summorum Pontificum. Versöhnung mit der Vergangenheit – Weg in die Zukunft*, Regensburg 2017, 117–154.

50 Vgl. R. Kaczynski, *Die Entwicklung des Missale Romanum und einiger volks-*

Im Blick auf die liturgischen Bücher für Katholiken anglikanischer Tradition wird jedoch ganz bewusst und nachdrücklich vom „Anglican Use des Römischen Ritus“ gesprochen und damit seine *Romanitas* bei gleichzeitiger Berücksichtigung des „anglikanischen Erbes“ betont. Ein Anspruch bzw. ein Kriterium wurde von Hans-Jürgen Feulner 2012, als die Kommissionsarbeit der „Working Group“ gerade in vollem Gange war, so formuliert:

„Erstellung von liturgischen Ordnungen, die einerseits unverwechselbar und traditionell anglikanisch nach ihrer Art, Struktur und ihrem Inhalt sind, aber andererseits auch erkennbar nur eine adaptierte Ausdrucksform des Römischen Ritus (in seinen beiden Formen) darstellen“<sup>51</sup>.

Mit diesem Grundsatz sollte – neben einem großzügigen Zugeständnis an Konvertiten aus der anglikanischen Tradition – auch der programmatischen Rede des Konzils in SC 37 und 38 entsprochen werden, wo es heißt:

„Unter Wahrung der Einheit des römischen Ritus im wesentlichen ist berechtigter Vielfalt und Anpassung an die verschiedenen Gemeinschaften, Gegenden und Völker, besonders in den Missionen, Raum zu belassen, auch bei der Revision der liturgischen Bücher. Dieser Grundsatz soll entsprechend beachtet werden, wenn die Gestalt der Riten und ihre Rubriken festgelegt werden.“ (SC 38)<sup>52</sup>

Auch hier wird man allerdings nüchtern sehen müssen, dass das Konzil mit dieser Aussage nicht verschiedene Formen des einen Römischen Ritus für Katholiken unterschiedlicher spiritueller Herkunft, sondern primär die jungen Kirchen im Blick hatte,<sup>53</sup> was aber selbstverständlich nicht heißen muss, dass zu einer anderen Zeit nicht auch andere Adaptationen „unter Wahrung der Einheit des rö-

sprachlicher Messbücher nach der Editio typica des Missale Romanum, in: LJ 38 (1988) 123–137, hier: 124. Wenn das Konzil von Riten sprach, meinte es damit unmissverständlich Liturgiefamilien, wie sie an verschiedenen Orten entstanden, weitergewachsen oder auch zu unterschiedlichen Zeiten neu geordnet wurden. Nur in dieser Weise kann auch die oben zitierte Einschätzung von Balthasar Fischer (s. Anm. 12) interpretiert werden, die eine Würdigung der anglikanischen Liturgietradition enthält.

51 Feulner, Die Einheit der Liturgie (s. Anm. 9), 194.

52 Vgl. dazu auch Feulner, „Divine Worship“ 2016 (s. Anm. 2), 193–194.

53 Vgl. dazu übereinstimmend die Kommentierungen zu SC 37 und 38: E. J. Lening, Konstitution des II. Vatikanischen Konzils „Über die heilige Liturgie“. Lateinisch-deutscher Text. Kommentar (RLGD 5/6), Münster 21965, 5–251, hier: 86–91; Jungmann, Kommentar zu SC (s. Anm. 44), 43–44; Kaczynski, Kommentar zu SC (s. Anm. 44), 111–116.

mischen Ritus im wesentlichen“ legitim oder sogar notwendig sein können.

Bei genauerer Hinsicht auf Anspruch, Krieriologie, Entstehungsprozess und Gestalt des Messbuchs für Katholiken anglikanischer Tradition und seiner Einzelemente wird zudem deutlich, wie stark dessen innere Verbindung zur außerordentlichen Form des Römischen Ritus ist (oder gemacht wird). Schon der oben zitierte Grundsatz<sup>54</sup> erwähnt ausdrücklich beide Formen des Römischen Ritus. Noch deutlicher konturiert diesen Eindruck jedoch ein Zwischenfazit von Hans-Jürgen Feulner, mit dem er auf die sich selbst gestellte Frage antwortet, ob das *Motu proprio Summorum Pontificum* von 2007 einen Einfluss auf die zwei Jahre später veröffentlichte Apostolische Konstitution *Anglicanorum coetibus* hatte oder umgekehrt. Er meint:

„Wenn die Kirche den Fortbestand eines ‚*Anglican Use*‘ in gewissen Grenzen zusichert und damit anglikanisches (liturgisches) Traditionsgut aufnimmt, wäre es ein nicht wieder gutzumachender Vertrauensbruch an den konvertierten Anglikanern, ausgerechnet dies irgendwann wieder zu verbieten, was man zuvor zugesichert hat. Ein solches Nicht-Einhalten eines Zugeständnisses wird es daher nicht geben. Wenn aber die Kirche sich nun quasi ein von außen her kommendes Traditionsgut – sofern es mit der katholischen Glaubenslehre vereinbar ist – zu eigen macht, welches außerdem dem *usus antiquior* des Römischen Ritus in manchen Elementen ähnlich ist, und dieses von außen her kommende, sich zu eigen gemachte Gut in seinem Fortbestand im Wesentlichen garantiert und daher nicht mehr ohne weiteres verbieten kann, umso weniger wird die Kirche dann zukünftig etwas untersagen können, was dem ‚*Anglican Use*‘ recht ähnlich ist und schon immer seit Jahrhunderten genuin katholisch war und sich – im Gegensatz zum ‚*Anglican Use*‘ – innerhalb des katholischen Kontextes entwickelte, nämlich die *außerordentliche Form* des Römischen Ritus. An dem einen zu rütteln wäre daher eine Bedrohung für den anderen.“<sup>55</sup>

Daraus schließt Feulner, „dass die Apostolische Konstitution *Anglicanorum Coetibus* die traditionelle römische Liturgie in gewisser Weise nochmals unterstützt und auch umgekehrt“<sup>56</sup>, und fügt seiner gewagten These noch die oben zitierte Aussage von Balthasar Fischer<sup>57</sup> über die anglikanische Tradition sowie ein Plädoyer für die Vielfalt liturgischer Ausdruckformen an.

Hängt damit der Wille, konvertierten Anglikanern liturgisch Heimat in der katholischen Kirche zu geben, an der Akzeptanz des *Motu*

54 Vgl. dazu Anm. 51.

55 Feulner, Die Einheit der Liturgie (s. Anm. 9), 196.

56 Ebd., 196.

57 Vgl. dazu Anm. 12 und 41.

proprio *Summorum Pontificum*? Und wären, wenn die ordentliche und die außerordentliche Form des Ritus bei der nächsten umfassenden Liturgiereform wieder durch eine gemeinsame Form des Römischen Ritus ersetzt würden, damit auch die liturgischen Bücher für die Katholiken der anglikanischen Tradition obsolet? Oder müsste man in dieser Argumentationslinie – mit nicht absehbaren Folgen für die Kirche – in *Anglicanorum Coetibus* einen Präzedenzfall sehen, der es in Zukunft erlaubt, zur Pflege der älteren Form des Römischen Ritus – etwa als Versöhnungsgestus gegenüber der Piusbruderschaft – ein eigenes Personalordinariat zu installieren? Diese Fragen zeigen Tragweite und Brisanz solcher Aussagen, die nicht nur liturgische, sondern auch ekklesiologische Relevanz haben können.

Es überrascht zudem, wie nachdrücklich, offen und selbstverständlich in diesem Zwischenfazit liturgische Formen zu einem politischen Druckmittel gemacht werden. Vermutlich würde es auch genügen, liturgische Formen liturgiehistorisch, -theologisch und -pastoral einzuordnen sowie in ihrem Wert für den Reichtum einer Tradition mit Hilfe der ihr eigenen Ausdruckskraft zu beschreiben bzw. ggf. auch stark zu machen.

Ein sachlicher Blick *sine ira et studio* zeigt,<sup>58</sup> dass sich der Messritus für Katholiken anglikanischer Tradition in seinen Einzelementen zwischen der ordentlichen und der außerordentlichen Form des Römischen Ritus einreihet und sein Proprium an mehreren Stellen einbringt. Es fällt zwar auf, dass einige Elemente – sowohl sprachlich (Stichwort: ‚Prayer-Book‘-Englisch) als auch in ihrer inhaltlichen Ausformung (Beispiel: Fürbitten) – eine frühneuzeitliche (und damit sicher eine tendenziell traditioneller wirkende) Prägung aufweisen, doch stellen diese Elemente nach Einschätzung der römischen Kirchenleitung keine Gefahr für die „Wahrung der Einheit des römischen Ritus im wesentlichen“ (SC 38) dar, sondern sind eine kulturell hoch entwickelte Ausdrucksweise der einen katholischen Kirche Jesu Christi, der auch liturgisch Rechnung getragen werden kann.

In der Regel handelt es sich beim liturgischen Erbe der anglikanischen Tradition, wie es im beschriebenen Missale von 2015 zum Ausdruck kommt, nur um einzelne Differenzen in der Akzentuierung bestimmter liturgischer Vollzüge, die man subjektiv unterschied-

58 Vgl. dazu Kap. 1 dieses Beitrags.

lich beurteilen mag. Doch ist aus liturgiewissenschaftlicher Beobachterperspektive zumindest die Monopolisierung des *Canon Romanus* überraschend, zumal die meisten Gläubigen wohl nur an Sonntagen und Hochfesten die Messe mitfeiern und in diesem Kontext nicht einmal das einzige alternative Eucharistiegebet hören werden. Hier wäre zu prüfen, ob der gewonnene, etwa im Blick auf das Vierte Hochgebet in gewisser Weise auch ökumenisch bedeutsame Reichtum der Römischen Tradition nicht auch für die Katholiken anglikanischer Tradition fruchtbar gemacht werden kann, ohne etwas von ihrem eigenen Erbe preisgeben zu müssen.<sup>59</sup>

Doch noch genereller stellt sich die Frage nach der ökumenischen Relevanz der Entscheidung, durch die Errichtung von Personalordinariaten für Anglikaner, die in die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche eintreten wollen, den liturgischen Reichtum der Kirche zu vermehren. Hat diese Entscheidung für das Miteinander der christlichen Traditionen weitere Auswirkungen und entsteht daraus ein ökumenisches Potential, das für die Zukunft der kirchlichen Traditionen in ihrem Zueinander und Miteinander fruchtbar gemacht werden kann?

### 3 Zum ökumenischen Potential der anglikanischen Form des Römischen Ritus

Kurt Kardinal Koch, Präsident des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, hat in einem Interview mit der Kärntner Kirchenzeitung „Der Sonntag“ aus dem Jahre 2012 im Blick auf die ökumenische Annäherung von Katholiken und Anglikanern und die Veränderung der Kirche durch den ökumenischen Dialog gesagt:

„Wenn bei einem Dialog sich nur eine Seite ändert, war es kein Dialog. Man lernt in der Begegnung mit anderen die eigene Kirche neu kennen. Insofern ist die Ökumene eine Bereicherung. Das ist ja das Große des Vorschlags von Papst Benedikt an die Anglikaner, dass sie ihre liturgischen Traditionen beibehalten können. Das ist ein positives Zeichen für die Zukunft, dass der Papst nicht auf Vereinheitlichung, sondern auf Vielfalt setzt.“<sup>60</sup>

59 Vgl. dazu auch die Vielfalt an Hochgebetstexten in: *Missale Romanum 2002/2008* (s. Anm. 36), 560–596 und 673–706.

60 K. Koch, Die Grundtugend der Ökumene ist die Geduld, in: Kärntner Kirchen-

Tatsächlich wird man im Hinblick auf die anglikanische Form des Römischen Ritus das Bemühen um die Wahrnehmung des über die römische Tradition hinausgehenden Reichtums westlicher Liturgie(n) würdigen können. Es ist eine neue Form des Zugehens aufeinander in Respekt vor den liturgischen Eigentraditionen verschiedener kultureller Kontexte und im Wissen darum, dass „die Einheit der Kirche keine Uniformität verlangt, die kulturelle Verschiedenheit ignoriert“<sup>61</sup>.

Ein Blick auf die Geschichte des ökumenischen Dialogs offenbart die herausragende Rolle, die dem Anglikanismus aus Sicht der katholischen Kirche zukommt. Das Dekret *Unitatis redintegratio* (UR) über den Ökumenismus räumte der Anglikanischen Gemeinschaft auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil „einen besonderen Platz“ (UR 13) ein und ebnete den Weg für eine neue Verständigung zwischen Rom und England. Starke ökumenische Gesten der Annäherung waren in der Folge etwa die Übergabe seines Bischofsrings durch Papst Paul VI. an Erzbischof Arthur Ramsey am Ende eines ökumenischen Gottesdienstes in der römischen Papstbasilika St. Paul vor den Mauern 1966 oder der gemeinsame ökumenische Gottesdienst von Papst Johannes Paul II. und Erzbischof Robert Runcie in der Kathedrale von Canterbury 1982.<sup>62</sup> Schon vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil hatte der belgische Benediktiner Lambert Beauduin, Mitinitiator der Liturgischen Bewegung und Ökumeniker, dieses ökumenische Potential erkannt, allerdings bewusst auch von der ökumenischen Zielvorstellung einer „unierten, nicht absorbierten anglikanischen Kirche“ („l’église Anglicane unie non absorbée“)<sup>63</sup> gesprochen.

Diese Rede eines Wegbereiters der Reformen des 20. Jahrhunderts in Kirche und Liturgie von einer „unierten, nicht absorbierten anglikanischen Kirche“ trifft die entscheidende Frage der Ökumene im Umgang der katholischen Kirche mit der anglikanischen Tradition.

zeitung „Der Sonntag“ vom 28. Juni 2012: [http://www.kath-kirche-kaernten.at/dioezese/newsdetail/C2644/die\\_grundtugend\\_der\\_oekumene\\_ist\\_die\\_geduld](http://www.kath-kirche-kaernten.at/dioezese/newsdetail/C2644/die_grundtugend_der_oekumene_ist_die_geduld) (Download: 15. März 2017).

61 Feulner, „Divine Worship“ 2014 (s. Anm. 4), 273.

62 Vgl. dazu die instruktive Übersicht über Entwicklungen der anglikanisch-katholischen Beziehungen mit kritischen Anfragen zur Apostolischen Konstitution *Anglicanorum coetibus* in: W. Klausnitzer, Uniert, nicht absorbiert? Der anglikanisch-katholische Dialog nach „Anglicanorum Coetibus“, in: StZ 228 (2010) 75–86.

63 Zit. nach: Klausnitzer, Uniert, nicht absorbiert? (s. Anm. 62), 78.

Kann die neue Wertschätzung des anglikanischen Erbes durch die katholische Kirche und seine Einflechtung in den Römischen Ritus nicht auch eine Absorption der anglikanischen Tradition bewirken und damit Ökumene als Dialog mindestens zweier Gesprächspartner auf Augenhöhe zwischen unterschiedlichen kirchlichen Traditionen sogar erschweren?

Diese Gefahr ist zumindest real, wenn man die verhaltene, zum Teil auch ablehnende Grundstimmung sowohl der Anglikanischen Gemeinschaft als auch der englischen römisch-katholischen Kirche nach der Veröffentlichung von *Anglicanorum coetibus* sieht.<sup>64</sup> Doch ist bei Stimmungsbildern – gerade in einer kontrovers diskutierten *Causa*, die in der Gefahr steht, politisch instrumentalisiert zu werden – immer die Schwierigkeit gegeben, wie man daraus seriös repräsentative Mehrheiten ermittelt. In diesem Zusammenhang ist es bedauerlich, dass bisher kaum Mitgliederzahlen der neu gegründeten Personalordinate veröffentlicht wurden. Im Vergleich zur anglikanischen Weltgemeinschaft dürfte es sich dabei allerdings um eine relativ geringe Anzahl an Gläubigen handeln, wie die wenigen verfügbaren statistischen Daten erahnen lassen.<sup>65</sup> Doch würden aktuelle und umfassende Angaben zu den Mitgliederzahlen helfen, das Phänomen – abgesehen von grundlegenden theologischen Überlegungen – auch quantitativ genauer einschätzen zu können.

Eine offene Frage bei der Einschätzung des ökumenischen Potentials der anglikanischen Form des Römischen Ritus ist darüber hinaus, welche Rolle bei solchen Prozessen dem Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen zukommen soll. Da die „Working Group“ ihre Arbeit ausschließlich in Hinordnung auf die römischen

64 Vgl. dazu die Hinweise in: Ebd., 75–86.

65 Am 2. Mai 2012 war beispielsweise in einem Artikel der Katholischen Presseagentur Österreich zu lesen, dass das Personalordinariat „Our Lady of Walsingham“ für England und Wales „rund 1.300 Laienmitglieder sowie etwa 60 Priester“ zähle (Papst unterstützt übergetretene Anglikaner auch finanziell. Neu geschaffenes Ordinariat muss Seelsorge, Gotteshäuser und Klerus weitgehend selbst finanzieren, in: <http://www.kathpress.at/goto/meldung/430312/papst-unterstuetzt-uebergetretene-anglikaner-auch-finanziell> [Download: 15. März 2017]). Das amerikanische Personalordinariat „The Chair of Saint Peter“ gibt auf seiner Homepage an, dass ihm in den USA und in Kanada ebenfalls etwas mehr als 60 Priester (in 43 Pfarreien und Gemeinschaften) angehören. – Vgl. dazu What is the Personal Ordinate of the Chair of St. Peter?, in: [http://ordinate.net/documents/2016/2/160216\\_What\\_is\\_OCSP.pdf](http://ordinate.net/documents/2016/2/160216_What_is_OCSP.pdf) (Download: 15. März 2017).

Kongregationen für die Glaubenslehre sowie für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung durchgeführt hat, konnte dieser Vorgang von außen nur als innerkatholischer Prozess wahrgenommen werden, dem jedenfalls nicht primär ein ökumenisches Anliegen zugrunde lag.<sup>66</sup>

Entscheidend für das ökumenische Anliegen dürfte jedoch sein, ob aus der Wertschätzung des anglikanischen Erbes durch die katholische Kirche im Gefolge von *Anglicanorum coetibus* in den nächsten Jahren neben Konversionen einzelner anglikanischer Gemeinschaften auch weitere Annäherungen zwischen den Kirchengemeinschaften auf weltkirchlicher Ebene hervorgehen (können). „Einzigartig“ ist das Zugeständnis an Katholiken anglikanischer Tradition seit 2009 im Blick auf die Liturgiegeschichte mit Sicherheit, ob es „ein ökumenisch sehr bedeutungsvolles [...] Zugeständnis“ ist, muss die Entwicklung der nächsten Jahre zeigen.<sup>67</sup>

66 Vgl. dazu auch die Problemanzeige in: U. Ruh, Welche Ökumene?, in: HerKorr 63 (2009) 595–597.

67 Vgl. dazu die Einschätzung von Hans-Jürgen Feulner zu AC. Er bezeichnet die Bedeutung dieses Dokuments für den liturgischen Bereich schon jetzt als „ein ökumenisch sehr bedeutungsvolles und *einzigartiges* Zugeständnis in der Liturgiegeschichte“ (Feulner, in: „Divine Worship“ 2014 [s. Anm. 4], 273; „Divine Worship“ 2016 [s. Anm. 2], 196).